



Amtsblatt

für die
Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Nr. 3 vom 10.04.2018
28. Jahrgang

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Amtliche Bekanntmachungen	
1.1 Einladung zur Sitzung des Ausschusses für	2
1.1.1 Ortsplanung am 16.04.2018	2
1.1.2 Wirtschaft und Finanzen am 17.04.2018	2
1.1.3 Bildung und Soziales am 18.04.2018	2
1.1.4 Umwelt und Verkehr am 19.04.2018	3
1.1.5 Wohnungswirtschaft am 23.04.2018	3
1.2 Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses am 24.04.2018	4
1.3 Sitzung der Gemeindevertretung am 14.03.2018 – Veröffentlichung Beschlüsse	4
1.4 Sitzung des Hauptausschusses am 22.03.2018 – Veröffentlichung Beschlüsse	7
1.5 Bekanntmachung zur Feststellung einer Ersatzperson	7
1.6 Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung von Erschließungsbeträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS)	8
1.7 Hauptsatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin	11
1.8 Bekanntmachung der Einwohnermeldestelle über das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten (§ 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 S. 2 und § 50 Abs. 1 bis 3 des Bundesmeldegesetzes)	14
2. Nichtamtliche Bekanntmachungen	
2.1 Bekanntmachung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner	15
2.2 Veranstaltungen und Informationen	15
2.2.1 14. Musikfest „Schöneiche singt und musiziert“ am 05.05.2018	15
2.2.2 Veranstaltungen und Beratung für Senioren	17
2.2.3 Beauftragter für Menschen mit Behinderungen – Erreichbarkeit	18
2.2.4 Kinder- und Jugendzentrum, Prager Str. 23	18
2.3 Bericht des Bürgermeisters zur Sitzung der Gemeindevertretung am 14.03.2018	18
2.4 Termine der gemeindlichen Gremien	20
2.5 Einladung zur Kranzniederlegung Gedenktag 8. Mai 1945	21
Impressum	20

1. Amtliche Bekanntmachungen

HINWEIS:

In allen Sitzungen erfolgen gemäß § 42 Absatz 2 Kommunalverfassung Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift. Tonaufzeichnungen werden grundsätzlich nach der darauf folgenden Sitzung gelöscht. Datenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere § 12 Absatz 2 Datenschutzgesetz Brandenburg, werden beachtet.

Gemeinde Schöneiche bei Berlin

1.1. Einladung zur Sitzung des Ausschusses für

1.1.1. Ortsplanung am 16.04.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,
die Sitzung des Ausschusses für Ortsplanung, zu der ich Sie recht herzlich einlade, berufe ich ein zu:

Montag, 16.04.2018, 18:30 Uhr

Sitzungsort: **Rathaus Schöneiche bei Berlin, Sitzungssaal, Dorfaue 1**

Folgende **Tagesordnung** ist zur Beratung vorgesehen:

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Abstimmung der Tagesordnung
4. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift vom 26.02.2018
5. Einwohnerfragestunde
6. BV 517/2018 Bebauungsplan 21/17 "Wohngebiet Goethestraße 55 D, E, F, G", Abwägung
7. BV 518/2018 Bebauungsplan 21/17 "Wohngebiet Goethestraße 55 D, E, F, G" Auslegungsbeschluss 2. Entwurf
8. BV 519/2018 Bebauungsplan 22/17 "Wohngebiet Tasdorfer-/Rehfelder Straße", Erweiterung des Geltungsbereiches
9. BV 525/2018 Gefahrenabwehrbedarfsplan 2018
10. BV 526/2018 INOEK- Integriertes Ortsentwicklungskonzept
11. Hinweise zur Tagesordnung der nächsten Sitzung
12. Sonstiges

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

13. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift vom 26.02.2018
14. Hinweise zur Tagesordnung der nächsten Sitzung
15. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Ritter
Ausschussvorsitzender

1.1.2. Wirtschaft und Finanzen am 17.04.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen, zu der ich Sie recht herzlich einlade, berufe ich ein zu:

Dienstag, 17.04.2018, 18:30 Uhr

Sitzungsort: **Rathaus Schöneiche bei Berlin, Sitzungssaal, Dorfaue 1**

Folgende **Tagesordnung** ist zur Beratung vorgesehen:

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Abstimmung der Tagesordnung
4. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift vom 27.02.2018
5. Einwohnerfragestunde
6. BV 524/2018 Überplanmäßige Ausgabe für die Instandsetzung des Fahrzeughallendaches-Feuerwehrgebäude
7. BV 525/2018 Gefahrenabwehrbedarfsplan 2018
8. BV 526/2018 INOEK- Integriertes Ortsentwicklungskonzept
9. IV 508/2018 Ausgliederung der kommunalen Wohnungsverwaltung, Sachstand zum Beschluss
10. Hinweise zur Tagesordnung der nächsten Sitzung
11. Sonstiges

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

12. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift vom 27.02.2018
13. BV 522/2018 Grundstücksverkauf an Mieter
14. Hinweise zur Tagesordnung der nächsten Sitzung
15. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Philip Zeschmann
Ausschussvorsitzender

1.1.3. Bildung und Soziales am 18.04.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

die Sitzung des Ausschusses für Bildung und Soziales, zu der ich Sie recht herzlich einlade, berufe ich ein zu:

Mittwoch, 18.04.2018, 18:30 Uhr

Sitzungsort: **Rathaus Schöneiche bei Berlin, Sitzungssaal, Dorfaue 1**

Folgende **Tagesordnung** ist zur Beratung vorgesehen:

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Abstimmung der Tagesordnung
4. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift vom 28.02.2018
5. Einwohnerfragestunde
6. BV 526/2018 INOEK- Integriertes Ortsentwicklungskonzept
7. Beratung zur Einführung einer Einbahnstraßenregelung in der Watenstädter Straße, BE: Fritz Viertel
8. Hinweise zur Tagesordnung der nächsten Sitzung
9. Sonstiges

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

10. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift vom 28.02.2018
11. Hinweise zur Tagesordnung der nächsten Sitzung
12. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Karin Müller
Ausschussvorsitzende

1.1.4. Umwelt und Verkehr am 19.04.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr, zu der ich Sie recht herzlich einlade,
berufe ich ein zu:

Donnerstag, 19.04.2018, 18:30 Uhr

Sitzungsort: **Rathaus Schöneiche bei Berlin,
Sitzungssaal, Dorfaue 1**

Folgende **Tagesordnung** ist zur Beratung vorgesehen:

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Abstimmung der Tagesordnung
4. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift vom 18.01.2018 und 01.03.2018
5. Einwohnerfragestunde
6. BV 525/2018 Gefahrenabwehrbedarfsplan 2018
7. BV 517/2018 Bebauungsplan 21/17 "Wohngebiet Goethestraße 55 D, E, F, G", Abwägung
8. BV 518/2018 Bebauungsplan 21/17 "Wohngebiet Goethestraße 55 D, E, F, G" Auslegungsbeschluss 2. Entwurf
9. BV 519/2018 Bebauungsplan 22/17 "Wohngebiet Tasdorfer-/Rehfelder Straße", Erweiterung des Geltungsbereiches
10. BV 526/2018 INOEK- Integriertes Ortsentwicklungskonzept
11. Stand der neuen Beschilderung am Kreisel

12. Stand der Planung der Schlossparkbrücken
13. Stand der Sperrung Linden- und Akazienstraße bzw. Widerspruch Klassifizierung Hufeisengraben
14. Hinweise zur Tagesordnung der nächsten Sitzung
15. Sonstiges

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

16. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift 18.01.2018 und 01.03.2018
17. Hinweise zur Tagesordnung der nächsten Sitzung
18. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Brandes
Ausschussvorsitzender

1.1.5. Wohnungswirtschaft am 23.04.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

die Sitzung des Ausschusses für Wohnungswirtschaft, zu der ich Sie recht herzlich einlade,
berufe ich ein zu:

Montag, 23.04.2018, 18:30 Uhr

Sitzungsort: **Rathaus Schöneiche bei Berlin,
Sitzungssaal, Dorfaue 1**

Folgende **Tagesordnung** ist zur Beratung vorgesehen:

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Abstimmung der Tagesordnung
4. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift vom 05.03.2018
5. Einwohnerfragestunde
6. BV 526/2018 INOEK- Integriertes Ortsentwicklungskonzept
7. Kommunalwohnungen
 - 7.1 aktueller Kontostand
 - 7.2 aktueller Leerstand objektbezogen
 - 7.3 Anzahl WBS
8. IV 508/2018 Ausgliederung der kommunalen Wohnungsverwaltung, Sachstand zum Beschluss
9. Hinweise zur Tagesordnung der nächsten Sitzung
10. Sonstiges

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

11. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift 05.03.2018
12. BV 522/2018 Grundstücksverkauf an Mieter
13. Hinweise zur Tagesordnung der nächsten Sitzung
14. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Fritz R. Viertel
Ausschussvorsitzender

1.2. Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses am 24.04.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,
die Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, zu der ich Sie recht herzlich einlade, berufe ich ein zu:

Dienstag, 24.04.2018, 18:30 Uhr

Sitzungsort: **Rathaus Schöneiche bei Berlin, Sitzungssaal, Dorfau 1**

Folgende **Tagesordnung** ist zur Beratung und Beschlussfassung vorgesehen:

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Abstimmung der Tagesordnung
4. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift vom 06.03.2018 und 22.03.2018
5. Einwohnerfragestunde
6. BV 517/2018 Bebauungsplan 21/17 "Wohngebiet Goethestraße 55 D, E, F, G", Abwägung
7. BV 518/2018 Bebauungsplan 21/17 "Wohngebiet Goethestraße 55 D, E, F, G" Auslegungsbeschluss 2. Entwurf
8. BV 519/2018 Bebauungsplan 22/17 "Wohngebiet Tasdorfer-/Rehfelder Straße", Erweiterung des Geltungsbereiches
9. BV 524/2018 Überplanmäßige Ausgabe für die Instandsetzung des Fahrzeughallendaches-Feuerwehrgebäude

10. BV 525/2018 Gefahrenabwehrbedarfsplan 2018
11. BV 526/2018 NOEK- Integriertes Ortsentwicklungskonzept
12. AN 502/2018 Kommunalpolitischer Austausch im Mittelbereich Erkner/ Woltersdorf/ Schöneiche
13. IV 508/2018 Ausgliederung der kommunalen Wohnungsverwaltung, Sachstand zum Beschluss
14. Hinweise zur Tagesordnung der nächsten Sitzung
15. Sonstiges

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

16. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift vom 06.03.2018 und 22.03.2018
17. BV 494/2018 Grundstückstausch Gutsdorf Schöneiche
18. BV 495/2018 Auszeichnung Ehrenamt zum Heimatfest
19. BV 522/2018 Grundstücksverkauf an Mieter
20. BV 527/2018 Vergabe von Straßenreparaturen im Patch-System, Rissanierung
21. BV 529/2018 Vergabe von Bauleistungen - Straßenbau Amselhain
22. BV 530/2018 Vergabe von Bauleistungen - Ausbau Gehweg Prager Straße BA 1
23. BV 531/2018 Vergabe von Bauleistungen - Neuprofilierung von unbefestigten Straßen
24. VERGABEN
25. Beschlussfassung zur Veröffentlichung
26. Hinweise zur Tagesordnung der nächsten Sitzung
27. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bachhoffer
Ausschussvorsitzender

1.3. Sitzung der Gemeindevertretung am 14.03.2018 – Veröffentlichung Beschlüsse

Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Es werden folgende Beschlüsse der Sitzung der Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin vom 14.03.2018 bekannt gegeben:

ÖFFENTLICH

16. **Kindertagesstättenentwicklungsplan 2018 - 2023 für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin**
Vorlage: BV 491/2018

Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegende Kindertagesstättenentwicklungsplan 2018 – 2023.

Der Bürgermeister wird beauftragt, gemäß den Handlungsempfehlungen Beschlüsse der Gemeindevertretung zum Erhalt befristeter Einrichtungen bzw. zur Neuschaffung von Kitaplätzen im Planungszeitraum vorzubereiten.

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
20	18	0	2	ANGENOMMEN
Beschluss-Nr.: 6./2018/431				

17. Schulentwicklungsplan 2018 - 2030 für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Vorlage: BV 492/2018

Änderungsantrag:

Seite 52 **8. Handlungsempfehlung** ist im ersten Absatz der letzte Satz zu streichen.

(Es wird zudem empfohlen, in erster Linie die Etablierung eines Gymnasiums in Betracht zu ziehen, da das Gymnasium die von Schöneicher Grundschulern am häufigsten gewählte Schulform ist.)

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
19	11	6	2	ANGENOMMEN

Die Gemeindevertretung stimmt dem vorliegenden Schulentwicklungsplan 2018 – 2030 zu. Der Bürgermeister wird beauftragt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen ein Konzept für den Ausbau des Grundschulstandortes Prager Straße erarbeiten zu lassen und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
	Herr Bachhoffer Herr Berlin Herr Brandes Herr Drozdzyński Frau Griesche Herr Hutfilz Herr Kaiser Herr Kirchner Herr Kumlehn Frau Müller Herr Papendieck Herr Raddatz Herr Spieler Herr Steinbrück Herr Dr. Zeschmann	Frau Simmerl Herr Viertel	Frau Dr. Jaksch Herr Dr. Pech	
19	15	2	2	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 6./2018/432

14. Hauptsatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Vorlage: BV 507/2018

Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage beigefügte Hauptsatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin.

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
19	13	3	3	Die qualifizierte Mehrheit ist erreicht. ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 6./2018/433

15. AG Integriertes Wirtschaftsentwicklungskonzept (IWEK), Benennung von Mitgliedern
Vorlage: BV 490/2018

1. Für die Arbeitsgruppe zur Auswertung und Fortschreibung des Integrierten Wirtschaftsentwicklungskonzeptes werden folgende Mitglieder benannt:

Gemeindevertreter/innen:

Henry Drozdzyński
 Mathias Papendieck
 Andreas Ritter
 Beate Simmerl
 Dr. Philip Zeschmann

Fachkundige Einwohner/innen:

Michael Gawalek
 Mario Jeske
 Klaas Kramer
 Wilfried Lübke
 Dr. Heike Meves
 Lothar Plüschke
 Peter Pohle
 Wolfgang Preuß
 Anke Winkmann
 Frank Zimringa

2. Der Beschluss 6./2017/363 wird dahingehend geändert, dass die zu bildende Arbeitsgruppe nicht je zur Hälfte aus Gemeindevertreter/innen sowie fachkundigen Einwohner/innen bestehen muss.

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
19	19	0	0	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 6./2018/434

18. Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung
Vorlage: BV 496/2018

Änderungsantrag zum § 12 [Beteiligungsverfahren]

Die Einwohnerinnen und Einwohner bzw. die zur Beitragszahlung verpflichteten sind über geplante Erschließungsmaßnahmen frühzeitig zu informieren. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über die Durchführung einer Erschließungsmaßnahme (Baubeschluss und Bauprogramm) wird von der Gemeindevertretung nach Kenntnisaufnahme etwaiger Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung getroffen.				
Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
19	12	4	3	ANGENOMMEN

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
19	11	6	2	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 6./2018/435

19. Änderungen der Straßenbaubeitragssatzung, Fraktion BBS/UBS
Vorlage: AN 503/2018

1. Die Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin spricht sich für eine Abschaffung der Pflicht der Kommunen zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen im Land Brandenburg aus. Die Landesregierung wird aufgefordert, eine entsprechende Novellierung des Kommunalabgabengesetzes in den Landtag einzubringen. Der Bürgermeister wird beauftragt, diese Forderung der Gemeindevertretung der Landesregierung zu übermitteln.
2. Der Gemeindeanteil in der Tabelle § 4 „Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand“ Abs. 3 werden für Fahrbahnen und Radwege wie folgt angepasst:
 1. Anliegerstraßen 45. v. H.
 2. Haupterschließungsstraßen 70. v. H.
 3. Hauptverkehrsstraßen 90. v. H.
 4. Sonstige, verkehrsberuhigte Bereiche 50. v. H., Fußgängerzonen 90. v. H., Wirtschaftswege 20 v. H.
3. Für Geh-, Rad- sowie gemeinsame Geh- und Radwege wird der Gemeindeanteil für alle Straßen auf 90 vom Hundert des beitragsfähigen Aufwandes festgelegt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, diese Maßgaben in eine Neufassung der Straßenbaubeitragssatzung einzuarbeiten und diese der Gemeindevertretung zur Sitzungsrunde im Juni 2018 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Weiterhin wird die Regelung für Eckgrundstücke im § 9 Abs. 1 wie folgt geändert:

Die auf Eckgrundstücke und Grundstücke zwischen zwei Verkehrsanlagen entfallenden Beiträge sind um 50 v.H. zu kürzen und lediglich in dieser gekürzten Höhe festzusetzen. Der dadurch entstehende Beitragsausfall darf nicht zu Lasten der übrigen Grundstücke des Abrechnungsgebietes umverteilt werden, sondern ist allein durch die Gemeinde wirtschaftlich zu tragen. Der Nachlass nach Satz 1 ist für jedes Grundstück bei jedem Straßenausbau anzurechnen, auch dann, wenn ein Grundstück sowohl die Eigenschaft eines Eckgrundstücks als auch die Eigenschaft eines Grundstücks zwischen zwei Verkehrsanlagen hat.

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
19	7	12	0	ABGELEHNT

Beschluss-Nr.: 6./2018/436

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

29. Personelles - Stellenbesetzung Leiter/in Kindertagesstätte
Vorlage: BV 510/2018

Die Gemeindevertretung stimmt der Einstellung von Frau Ute Zurbuchen als Leiterin der Kindertagesstätte „Pustebblume“ zu.

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
18	16	0	2	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 6./2018/437

31. **Bebauungsplan 23/17 "Wohngebiet Amselhain", städtebaulicher Vertrag**
Vorlage: BV 497/2018

Dem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Schöneiche bei Berlin und Herrn Oliver Grätz über Planungsleistungen zum Aufstellen des Bebauungsplanes 23/17 „Wohngebiet Amselhain“ wird zugestimmt.				
Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
16	12	1	3	ANGENOMMEN
Beschluss-Nr.: 6./2018/438				

Schöneiche bei Berlin, 09.04.2018

Ralf Steinbrück
 Bürgermeister

SIEGEL

1.4. Sitzung des Hauptausschusses am 22.03.2018 – Veröffentlichung Beschlüsse

Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Es werden folgende Beschlüsse der (Sonder-) Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vom 22.03.2018 bekannt gegeben:

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

7. Vergabe von Bauleistungen, Neubau Kita Jägerstraße
 Vorlage: BV 511/2018

Für das Bauvorhaben Neubau einer Integrationskita, Jägerstr. 20 in Schöneiche bei Berlin erfolgt die Vergabe von Bauleistungen an folgende Gewerke:				
Los 42 Wärmeversorgungsanlagen:				
Alternative Technik Scherf GmbH, 03229 Altdöbern				
Los 44 Elektroinstallation, Starkstrom:				
Elektroinstallation Manohr & Grothe GbR, 15537 Grünheide				
Los 48 Erdsondenfeld:				
aQua-thermic Bohrgesellschaft mbH, 15344 Strausberg				
Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
4	4	0	0	ANGENOMMEN
Beschluss-Nr.: HA 6./2018/079				

8. Vergabe von Planungsleistungen, Herstellung Friedensaue/ Weisheimer Straße/ Unterlaufstraße/Höltzstraße
 Vorlage: BV 513/2018

Die Vergabe der Planungsleistungen Objektplanung Verkehrsanlagen für das Vorhaben Herstellung Friedensaue/Weisheimer Straße/Unterlaufstraße/Höltzstraße erfolgt an den Bieter TVR Ingenieurbüro GmbH, 14558 Nuthetal.				
Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
4	4	0	0	ANGENOMMEN
Beschluss-Nr.: HA 6./2018/080				

Schöneiche bei Berlin, 09.04.2018

Ralf Steinbrück
 Bürgermeister

SIEGEL

1.5. Bekanntmachung zur Feststellung einer Ersatzperson

Bekanntmachung zur Feststellung einer Ersatzperson

Gem. § 59 (3) Brandenburgischem Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) stellt der Wahlausschuss den Verlust der Rechtstellung

eines Vertreters fest. Er kann gemäß § 60 (6) (BbgKWahlG) die Feststellung der Ersatzperson nach den Absätzen 3 und 4 der Wahlleiterin übertragen.

Der Wahlausschuss hat die genannten Aufgaben mit Sitzung am 14.10.2014 der Wahlleiterin übertragen.

Die Wahlleiterin hat am 28.03.2018 den Verlust der Rechtsstellung der Gemeindevertreterin **Tanja Jaksch**, gem. § 59 (1) (BbgKWahlG), zum 31.03.2018 festgestellt.

Die Reihenfolge der Ersatzperson richtet sich nach der Höhe der auf Sie entfallenden Stimmenzahlen, entsprechend § 60 (2) Satz 1 (BbgKWahlG).

Gem. § 60 (2) Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) wurde als Ersatzperson **Frau Eva Pankow** festgestellt.

Schöneiche bei Berlin, den 06.04.2018

Maika Eberlein
Wahlleiterin

1.6. Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung von Erschließungsbeträgen (Erschließungsbeitragsatzung - EBS)

Aufgrund des § 132 des **Baugesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 3 **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)** vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in der Sitzung am 14.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs und dieser Satzung erhoben.

§2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Wohn-, Dorf-Misch- und urbanen Gebieten sowie sonstigen, nicht unter Nr. 2 genannten Gebieten dienen, an denen eine Bebauung zulässig ist
 - a) bis zu zwei Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 15 Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu neun Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit drei oder vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 15 Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu zwölf Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 18 Metern wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe,

Messe-, Ausstellungs-, Kongressgebiet mit einer Breite bis zu 18 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.

3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu fünf Metern,
 4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 Metern,
 5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von sechs Metern,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
 6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von sechs Metern,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um acht Meter; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zu-

- grunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die Fläche des Buchgrundstücks. Im Außenbereich gelegene Grundstücke bleiben unberücksichtigt.
- (2) Gehen Grundstücke vom Innenbereich in den Außenbereich über und ergibt sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs, so gilt als Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage; reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 1 oder Abs. 2) vervielfacht mit
- 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
 - 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
 - 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).
- (4) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf oder abgerundet werden.
 - Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf-oder abgerundet werden.
Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchst. a) bis c) entsprechend.
- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
 - Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
 - Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden:
- bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren oder großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongressgebiet;
 - bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zu Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (7) Bei der Beitragserhebung für selbstständige Grünanlagen gilt Folgendes:
- Bei Grundstücken in
- durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebieten sowie
 - Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist, wird die Grundstücksfläche im Sinne der Abs. 1 und 2 nur

zur Hälfte berücksichtigt. Abs. 6 findet keine Anwendung.

§6 Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,
 - a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
 - b) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 vom Hundert erhöht.
 - c) wenn das Grundstück mit einem Artzuschlag gem. § 5 Abs. 6 belegt ist.

§7 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
 2. Freilegung,
 3. Fahrbahnen,
 4. Radwege,
 5. Gehwege,
 6. unselbstständige Parkflächen,
 7. unselbstständige Grünanlagen,
 8. Mischflächen,
 9. Entwässerungseinrichtungen und
 10. Beleuchtungseinrichtungen
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen im Sinne von Nr. 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nrn. 3 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung zu verzichten.

§8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder

Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

- b) unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§9 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall geregelt.

§10 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§11 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht vertraglich abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§12 Beteiligungsverfahren

Die Einwohnerinnen und Einwohner bzw. die zur Beitragszahlung Verpflichteten, sind über geplante Erschließungsmaßnahmen frühzeitig zu informieren. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über die Durchführung einer Erschließungsmaßnahme (Baubeschluss und Bauprogramm) wird von der Gemeindevertretung nach Kenntnisnahme etwaiger Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung getroffen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 28.03.2018

Ralf Steinbrück
Bürgermeister

SIEGEL

1.7. Hauptsatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Hauptsatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vom 19.03.2018

Auf der Grundlage des § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 der **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)** vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 14.03.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name der Gemeinde
§ 2	Wappen, Flagge und Dienstsiegel
§ 3	Allgemeine und förmliche Einwohnerbeteiligung
§ 4	Gleichstellungsbeauftragte
§ 5	Beiräte und Beauftragte
§ 6	Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde
§ 7	Geschäfte der laufenden Verwaltung
§ 8	Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit
§ 9	Öffentlichkeit der Sitzungen
§10	Gemeindebedienstete
§11	Bekanntmachungen
§12	Inkrafttreten

§ 1 Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Schöneiche bei Berlin“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen der Gemeinde ist von Silber und Grün gespalten und zeigt darin eine bewurzelte Eiche mit vier Früchten in verwechselten Farben (Anlage 1).
- (2) Die Gemeindeflagge besteht –bei Aufhängung an einem Querholz – aus zwei Längsstreifen in den Farben Grün und Weiß, auf die das Gemeindegewappen in der Mitte aufgelegt ist (Anlage 2).
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde ist kreisrund, zeigt das Wappen der Gemeinde und trägt in Kapitelschrift (lateinische Großbuchstaben) die Umschrift „GEMEINDE SCHÖNEICHE BEI BERLIN* LANDKREIS ODER-SPREE“ (Anlage 3)
- (4) Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Allgemeine und förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde unterrichtet die Einwohner durch den Bürgermeister über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde

und fördert die Mitwirkung der Einwohner an der Lösung der kommunalen Aufgaben.

- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die das wirtschaftliche, soziale, ökologische und kulturelle Wohl der Einwohner nachhaltig berühren, sind die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu unterrichten.
- (3) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) und Petitionen (§ 16 BbgKVerf), beteiligt die Gemeinde ihre Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden in der Gemeindevertretung sowie im Hauptausschuss und in den Fachausschüssen der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen/Einwohnerumfragen
Die Einzelheiten der in Absatz 3 Punkt 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung können in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin näher geregelt werden.
- (4) Der Einwohnerantrag (§ 14 BbgKVerf) muss von mindestens 3 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet werden.
- (5) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht nach Absatz 2 wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 5 Beiräte und Beauftragte (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Zur Vertretung der Interessen bestimmter Bevölkerungsgruppen der Gemeinde oder für besondere Aufgabenbereiche im Rahmen der Verbesserung der kommunalen Daseinsfür-

sorge können von der Gemeindevertretung nachfolgend näher bezeichnete Beiräte benannt werden.

a) Jugendbeirat

Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat der Gemeinde Schöneiche bei Berlin“.

b) Seniorenbeirat

Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Schöneiche bei Berlin“.

c) Ortschronikfachbeirat

Die Gemeinde richtet einen Beirat mit der Bezeichnung „Ortschronikfachbeirat“ ein.

d) Fachbeirat Visionen

Die Gemeinde richtet einen Beirat mit der Bezeichnung „Fachbeirat Visionen“ ein.

e) Klimabeirat

Die Gemeinde richtet einen Beirat mit der Bezeichnung „Klimabeirat“ ein.

f) Arbeitsgruppe Bürgerhaushalt

Die Gemeinde richtet einen Beirat mit der Bezeichnung „Arbeitsgruppe Bürgerhaushalt“ ein.

- (2) Den vorgenannten Beiräten gehören jeweils maximal 12 Mitglieder an.
- (3) Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 54. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglied des Jugendbeirates können Personen sein, die das 12. Lebensjahr beendet haben und nicht älter als 24 Jahre sind.
- (5) Die Beiräte sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer einer Wahlperiode der Gemeindevertretung durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung jeweils gehören. Mitglieder der Beiräte sollen Vertreterinnen oder Vertreter aus örtlich wirkenden Interessengruppen oder Organisationen sein, die dem jeweiligen Aufgabengebiet des Beirates entsprechen. Des Weiteren können Einwohnerinnen und Einwohner mit besonderen Erfahrungen, Kenntnissen oder auf Grund besonderen Engagements Mitglieder der Beiräte sein. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Den Beiräten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihr Betätigungsfeld in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Den Beiräten soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn ein Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist. Ein Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister und die Gemeindevertretung können die Einberufung eines Beirates verlangen. Einer

ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zur unterzeichnen ist. Die Beiräte wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

- (6) Zur Vertretung der Interessen bestimmter Bevölkerungsgruppen der Gemeinde oder für besondere Aufgabenbereiche, die der Verbesserung der kommunalen Daseinsvorsorge dienen, können von der Gemeindevertretung nachfolgend näher bezeichnete Beauftragte benannt werden.

a) Beauftragter für Menschen mit Behinderungen

Zur Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde kann die Gemeindevertretung einen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen benennen.

b) Naturschutzbeauftragter

Zur Vertretung der Interessen des Naturschutzes in der Gemeinde kann die Gemeindevertretung einen Naturschutzbeauftragten benennen.

c) Denkmalschutzbeauftragter

Zur Vertretung der Interessen des Denkmalschutzes in der Gemeinde kann die Gemeindevertretung einen Denkmalschutzbeauftragten benennen.

d) Grabenschaubeauftragter

Zur Beratung der Gemeinde in Angelegenheiten der Gewässer und des Gewässerschutzes kann die Gemeindevertretung einen Grabenschaubeauftragten benennen.

- (7) Den vorgenannten Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

§ 6 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§§ 28 Abs. 2 Nr. 17; 28 Abs. 3 S.2 BbgKVerf)

- (1) Der Entscheidung der Gemeindevertretung vorbehalten sind Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet 250.000 Euro. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss.
- (2) Die Gemeindevertretung behält sich die Beschlussfassung für Grundstücksankäufe ab einem Wert von mehr als 50.000 € vor.

§ 7 Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf)

Der Bürgermeister führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Finanziell erheblich ist ein Geschäft, wenn es 50.000 Euro überschreitet.

§ 8 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter und Sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung nach § 11 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 5. Rechtsstreitigkeiten,
 6. Erstmalige Beratung über Zuwendungen,
 7. Vergaben.

§ 10 Gemeindebedienstete (§ 62 BbgKVerf)

- (1) Der Bürgermeister trifft die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen im Rahmen des Stellenplanes.
- (2) Über die Einstellung oder Entlassung von Amtsleitern entscheidet die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters.

§ 11 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen.
- (4) Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, soweit gesetzliche Regelungen keine andere Auslegungszeit vorgeben. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).
- (6) Zur Information der Einwohner und Einwohnerinnen hält die Gemeinde weiterhin 5 Bekanntmachungskästen vor.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.05.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 02.03.2009, die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 12.06.2013 sowie die Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung vom 15.10.2014 außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 1 zur Hauptsatzung:
das Wappen der Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Anlage 2 zur Hauptsatzung:
die Flagge der Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Anlage 3 zur Hauptsatzung:
das Siegel der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Schöneiche bei Berlin, 19.03.2018

Ralf Steinbrück



Anlage 1

Wappen
der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Das Wappen wurde vom Ministerium des Innern Brandenburg mit Schreiben vom 19. September Juni 1995, Az. I/1-110-24 genehmigt.



Anlage 2

Gemeindeflagge
der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Die Gemeindeflagge wurde vom Ministerium des Innern Brandenburg mit Schreiben vom 16. Juni 1997, Az. I/1-110-24 genehmigt.



Anlage 3

Siegel
der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Das Siegel wurde vom Ministerium des Innern Brandenburg mit Schreiben vom 04. April 1997, Az. I/1-110-28 genehmigt.

Bürgermeister

SIEGEL

1.8. Bekanntmachung der Einwohnermeldestelle über das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten (§ 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 S. 2 und § 50 Abs. 1 bis 3 des Bundesmeldegesetzes)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b Soldatengesetz können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grund-

gesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Soldatengesetz jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 Bundesmeldegesetz sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Ein Formblatt finden Sie auf der Homepage www.schoeneiche-bei-berlin.de unter „Formulare“ bzw. erhalten Sie im Rathaus in der Bürgerinfo oder in der Einwohnermeldestelle.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Sprechzeiten Meldestelle:

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 19:00 Uhr
Donnerstag	07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:30 Uhr

Zusätzlich Bürgerinfo:

Mittwoch	09:00 bis 12:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

Schöneiche bei Berlin, 13.03.2018

Ihre Einwohnermeldestelle

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

2.1. Bekanntmachung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner



Hinweis

auf die Veröffentlichung von Satzungen und sonstigen Bekanntmachungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

Im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 2 vom 13.03.2018, wurde veröffentlicht:

Satzung zur 8. Änderung der Verbandsatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (7. Änderungssatzung) vom 29.11.2017

2.2. Veranstaltungen und Informationen

2.2.1. 14. Musikfest „Schöneiche singt und musiziert“ am 05.05.2018

Musik unterschiedlicher Genres an verschiedenen Orten und über einen ganzen Frühlingstag verteilt – das klingt nach dem Musikfest in Schöneiche bei Berlin. Die Waldgartenkulturgemeinde lädt zum 5. Mai 2018 ein, wieder einen Tag voller Musik zu erleben! An 16 Veranstaltungsorten erklingen Konzerte: Blues, Pop, Bigband, Klassik, Lounge, Weltmusik und vieles mehr... vokal oder instrumental aufgeführt.

Der Veranstaltungsflyer bietet neben dem umfangreichen Programm auch zusätzliche Informationen: So ist eine Zeitschiene vorhanden, welche abbildet, wann und wo Konzerte parallel oder nacheinander laufen. Umfangreiche weitere Informationen z.B. zu Künstlern bietet die Internetseite www.musikfest-schoeneiche.de, welche mit Unterstützung der Schöneicher Bürgerstiftung realisiert wurde.

Seien Sie gespannt und lassen Sie sich von der musikalischen Vielfalt inspirieren, wenn Sie z.B. mit dem Fahrrad von Bühne zu Bühne unterwegs sind! Der Eintritt ist kostenfrei. Mit dem Kauf eines

Sponsorenbändchens kann das Fest, welches durch vielseitiges ehrenamtliches Engagement, Freude an Musik und Enthusiasmus beim Musizieren getragen wird, unterstützt werden. Bürgermeister Ralf Steinbrück hat die Schirmherrschaft für das Musikfest übernommen.

Schöneiche bei Berlin, 05.04.2018

Carola Grunwitz
Gemeinde Schöneiche bei Berlin / Stadtmarketing

Durch andere Augen sehen – Auftakt zur ersten Ausstellung des Fotoclub Schöneiche

Ob Flora, Fauna, Menschen oder Landschaften hier und jenseits der Erde – die erste Ausstellung des Fotoclub Schöneiche betitelt “Der Fotoclub Schöneiche stellt sich vor” zeigt eine Perspektivenvielfalt, die so unterschiedlich ist, wie die Aussteller selbst.

Reflektieren Sie zurück auf Ihren Tag. Ihr Wecker klingelt. Sie wachen auf. Erste Gedanken über die Dinge, die heute erledigt werden müssen, verdrängen die Schwerelosigkeit des Schlafes und katapultieren Sie zurück in den Alltag. Sie stehen auf, der Kaffee kocht, Sie ziehen sich an, putzen die Zähne und überlegen, dass alles was Sie brauchen in Ihrer Tasche ist. Sie verlassen das gewohnte Zuhause, um sich dem neuen Tag zu stellen. Sie laufen wie immer zum Auto, die Vögel zwitschern, die ersten Frühlingsblüher drücken sich durch die Erdschicht. Inzwischen kreist eine Flut an Gedanken aus Vergangenheit und Zukunft in Ihrem Kopf: Habe ich das Fenster geschlossen? Ich muss unbedingt heute noch die wichtige E-Mail schreiben.

Sie nehmen das Vogelgezwitscher kaum wahr, der violette Hauch Farbe inmitten der braunen Erdoberfläche fällt Ihnen in diesem Moment gar nicht auf.

In unserem täglichen Leben erfahren wir eine Sintflut an externen Informationen. Wir versuchen so gut wie möglich mit ihr umzugehen, indem wir das Gewohnte und das für den Moment Unrelevante schon gar nicht mehr bewusst wahrnehmen. Filtern, wie eine Suchmaschine.

Aber entgeht uns so nicht das eigentliche Erleben der Welt um uns herum? Die einfachen und schönen Dinge, die uns jeden Tag begleiten?

Und genau hier fordert die Fotografie uns heraus: die bewusste Wahrnehmung unserer Umgebung, das Entdecken von Details und das Einfangen von diesem Moment – so wie wir ihn sehen.

Die erste Ausstellung des Fotoclub Schöneiche über zwei Etagen im Rathaus Schöneiche bei Berlin zeigt eine Vielfalt an Motiven, individuelle Interessen und Sehensweisen sowie die bei jedem so unterschiedliche Auffassung von Ästhetik.

So laden wir, der Fotoclub Schöneiche, Sie herzlich auf einen Besuch ein.

Die Ausstellung eröffnet mit einer Vernissage am 10. April um 16 Uhr und kann bis zum 10. Juni 2018 kostenfrei zu den Öffnungszeiten des Rathauses besucht werden.

Schließzeiten der Gemeindeverwaltung Montag, 30.04.2018

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Rathaus der Gemeinde Schöneiche bei Berlin bleibt wegen des Feiertags am Dienstag, den 01.05.2018

am **Montag, den 30.04.2018**

für die Öffentlichkeit geschlossen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Schöneiche bei Berlin, 09.04.2018

Ralf Steinbrück
Bürgermeister

Schiedsstelle der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Die Schiedsstelle befindet sich in der KultOurkate, Dorfau 5. Nutzen Sie bitte den Hintereingang.

Die Sprechzeiten finden jeweils am 1. Dienstag im Monat von 19.00 bis 20.00 Uhr statt. In dieser Zeit ist die Schiedsstelle telefonisch unter der Rufnummer: (030) 649 88 68 zu erreichen. Außerdem kann auch folgende E-Mail-Adresse genutzt werden:

Schiedsstelle@schoeneiche-bei-berlin.de

Die Termine für das 1. Halbjahr 2018:

8. Mai, 5. Juni

8.-10. Juni 2018

Heimatfest rund um den Dorfanger

31. August 2018

Picknick & Co. in einem der Schöneicher Parks

Monatliche Ortsrundfahrten für das Jahr 2018

Einmal monatlich von 9 Uhr bis 12 Uhr können Interessierte an einer Ortsrundfahrt mit Frau Dr. Nawroth, gegen einen Unkostenbeitrag in Höhe von 2 €, teilnehmen.

Bei Interesse ist eine Anmeldung bei Frau Grunwitz Tel. 030 / 649 584 86 oder in der KultOurkate, Dorfau 5 möglich.

**17.4., 15.5., 12.6., 10.7., 14.8., 11.9., 16.10.,
13.11., 11.12.2018**

Sommerschließzeiten Sporthallen 2018

Die **Zweifeldschulsporthalle „Lehrer-Paul-Bester-Halle“** ist in den Sommerferien **vom 09.07. bis 05.08.2018** wegen Instandhaltungs-, Pflege- und Wartungsarbeiten, gemäß Benutzungsordnung, geschlossen.

Die **Zweifeldschulsporthalle „Lehrer-Paul-Bester-Halle“** ist außerdem wegen der Einschulungsfeier der Grundschule 1 „Storchenschule“ **vom 16.08. bis 19.08.2018** geschlossen.

Die **Einfeldschulsporthalle Prager Straße** ist in den Sommerferien **vom 23.07. bis 19.08.2018** wegen Instandhaltungs-, Pflege- und Wartungsarbeiten, gemäß Benutzungsordnung, geschlossen.

Bibliothek

der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Öffnungszeiten:

Montag und Freitag	10:00-15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	13:00-18:00 Uhr
Jeden 1. Samstag im Monat	10:00-12:00 Uhr

Unsere nächsten Öffnungssamstage:

3. März 2018 und **7. April 2018**

Ansprechpartner:

Frau Dreher, Frau Krüger

Bibliothek in der KultOurKate

Dorfaue 5
15566 Schöneiche bei Berlin

Telefon:  (030) 6490110

E-Mail: bibliothek@schoeneiche-bei-berlin.de

2.2.2. Veranstaltungen und Beratung für Senioren

Regelmäßige Angebote

montags		
9:30 Uhr bis 10:30 Uhr	Seniorensport	Gemeindehaus
13:00 Uhr bis 15:30 Uhr	Spieleguppe	KultOurKate
mittwochs		
11:00 Uhr bis 12:30 Uhr	Französisch	Gemeindehaus
donnerstags		
14:00 Uhr bis 15:30 Uhr	Seniorenchor	Gemeindehaus
freitags		
9:00 Uhr bis 10:00 Uhr	„Fit im Alter“ Sport für Senioren	Gemeindehaus
14:00 Uhr bis 16:30 Uhr	Skatrunde	KultOurKate

Weitere Seniorentreffen

AWO – Fichtenau

Mittwoch, 11.04. und 09.05. um 14:00 Uhr im Rathaus

AWO-Kleinschönebeck

Mittwoch, 25.04. und 23.05. um 14:00 Uhr in der KultOurKate

Brandenburgischer Seniorenverband

Montag, 30.04. Ausflug und am 07.05. um 14:00 Uhr, Alte Mühle

Klatschkaffee

Freitag, 04.05. um 14:00 Uhr, Heimathaus

...und nicht nur für Senioren

Literaturkreis „Von Buch zu Buch“

Donnerstag, 19.04. und 17.05. von 16:00 – 18:00 Uhr, KultOurKate

Schöneicher Schreibwerkstatt

Freitag, 13.04. und 11.05. um 18:30 Uhr, Heimathaus

Tauschring

Montag, 14.05. um 18:30 Uhr, KultOurKate

Veranstaltungsorte:

Gemeindehaus „Helga Hahnemann“, Rüdersdorfer Straße 65, Raum 101

Heimathaus, Dorfaue 8

KultOurKate, Dorfaue 5, Veranstaltungsraum

Rathaus, Dorfaue 1, Sitzungssaal

Restaurant „Alte Mühle“, Brandenburgische Straße 122

Ehrenamtliches SENIORENBÜRO

KultOurKate, Dorfaue 5 - Eingang auf der Rückseite des Hauses - Zimmer 102
Aufzug vorhanden

Das ehrenamtliche Seniorenbüro versteht sich als Anlaufpunkt für ältere Bürgerinnen und Bürger. Im offenen Gespräch erhalten Sie Auskünfte zu Hilfen im Alltag sowie kompetente Hinweise zum Wohnen, zur Rente, zur Pflege oder zum Thema Demenz.

Wünsche und Kritik werden aufgegriffen und viele Fragen geklärt, die sich für Ältere im täglichen Leben stellen.

Frau Dr. Lisowski und Herr Rohde beraten Sie gern an folgenden **Donnerstagen**, jeweils von **10:00 bis 12:00 Uhr**:

19. April
03. und 17. Mai

Während der Sprechzeiten ist das Seniorenbüro unter Tel. 030 / 22 17 16 90 erreichbar.

Informationen für Senioren und Angehörige in der Gemeindeverwaltung

Rathaus, Dorfaue 1, Zimmer 207, Ansprechpartnerin Frau Menz

Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin bietet allen Senioren auch bei der Bewältigung von Alltagsproblemen Unterstützung an.

Kommen Sie **dienstags von 9 bis 12 Uhr oder von 13 bis 18 Uhr** in die Sprechstunde ins Rathaus.

Telefon (030) 643 304 – 139

E-Mail: senioreninfo@schoeneiche-bei-berlin.de

Wir helfen Ihnen gern bei folgenden Fragen:

- ❖ Wie finde ich Pflegedienste, Pflegeheim, usw.?
- ❖ Ich bin allein, wer kann mir bei Antragstellungen helfen?
- ❖ Wer berät mich im Pflegefall?
- ❖ Wo finde ich Kleider- und Möbelkammern?
- ❖ Wo finde ich Freizeitangebote?

Seniorinnen und Senioren haben die Möglichkeit, sich über spezielle Fragen und Angebote zu informieren.

Sie können Gespräche führen und für Sie wichtige Adressen, Telefonnummern und Namen von Ansprechpartnern im sozialen Bereich erfahren.

2.2.3. Beauftragter für Menschen mit Behinderungen – Erreichbarkeit

Herr Wockenfuß, ist Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige. Er unterstützt in persönlichen Problemlagen und hilft beim Formulieren von Anträgen. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Kontakt:

Beauftragter für Menschen mit Behinderungen,
Herr Wockenfuß

Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Dorfaue 1

15566 Schöneiche bei Berlin

Tel. 030 – 64 33 04 122

E-Mail:

behindertenbeauftragter@schoeneiche-bei-berlin.de

2.2.4. Kinder- und Jugendzentrum, Prager Str. 23, Tel. 030 / 64 95 329

Öffnungszeiten

Montag – Donnerstag 13 Uhr – 18 Uhr

Freitag 13 Uhr – 21 Uhr

Samstag 16 Uhr – 21 Uhr

Hallenfußball am Samstag 14 Uhr – 16 Uhr

Für Jugendliche in der Turnhalle Prager Str.

Bitte Turnschuhe mit heller Sohle mitbringen!

Regelmäßige Angebote

montags

14:30 - 18:00 Uhr **SCHLAGZEUGUNTERRICHT**
der Musikschule Schöneiche

Dienstags

15:00 - 19:00 Uhr **SCHLAGZEUGUNTERRICHT**
der Musikschule Schöneiche

mittwochs

14:00 - 15:30 Uhr **14-tägig - KOCHEN & BACKEN**

14:15 - 15:15 Uhr **THEATERKURS (ein Ganztagsangebot für Grundschüler)**

15:00 - 19:00 Uhr **SCHLAGZEUGUNTERRICHT**
der Musikschule Schöneiche

18:00 - 20:00 Uhr **MATHE & PHYSIK – AG**
(Bitte anmelden!)

freitags

13:00 - 16:00 Uhr **HORT „Tausendfüßler“** zu
Gast im KiJuZe (4. Klassen)

samstags

14:00 – 16:00 Uhr **HALLENFUSSBALL** (Sport-
halle Prager Straße)

Erziehungs- und Familienberatungsstelle in Schöneiche

Kontakt über:

Claudia Gebert, Diplomsozialpädagogin / Systemische Beraterin/Rendsburger Elterntainerin

Telefon: 030 / 221 70 114, E- Mail:

Familien-Beratung@schoeneiche-bei-berlin.de

Beratungszeiten:

Montag 9.00 - 12.00 Uhr und

Donnerstag 15.30 - 18.00 Uhr

Die Beratung erfolgt vertraulich und ist kostenfrei. Sie finden die Beratungsstelle in der Prager Str. 23, in 15566 Schöneiche bei Berlin.

SOZIALRAUMTEAM Schöneiche bei Berlin

2.3. Bericht des Bürgermeisters zur Sitzung der Gemeindevertretung am 14.03.2018

Aktuell sind in Schöneiche bei Berlin 12.785 Einwohner mit Hauptwohnung gemeldet. Das sind etwa 20 mehr als Ende Januar. In den Kindertagesstätten werden derzeit insgesamt 1020 Kinder betreut, davon 177 Krippenkinder, 399 Kindergartenkinder und 444 Hortkinder. Die Storchenschule wird aktuell von 381 Schülerinnen und Schülern besucht, die Bürgerschule von 276.

Im Seniorenbüro hat Frau Dr. Lisowski ihre langjährige ehrenamtliche Mitarbeit beendet. Auch an dieser Stelle noch einmal ein großes Dankeschön an sie.

Seit Anfang Februar kann die Verkehrsfläche vor der KultOurkate und dem Rathaus als Einbahnstraße von der Dorfaue zur Schöneicher Straße genutzt werden. In den gekennzeichneten Berei-

chen darf geparkt werden – montags bis freitags zwischen 8 und 18 Uhr allerdings nur zwei Stunden mit Parkscheibe. Dies ist insbesondere ein Angebot für Besucher der Bibliothek und des Rathauses. Vor dem Rathaus wurden auch zusätzliche Fahrradbügel installiert.

Für die Amtszeit 2019-2023 werden 14 Schöffen als ehrenamtliche Mit-Richter in Strafsachen gesucht. Bisher sind 11 Bewerbungen eingegangen. Die Bürgerinnen und Bürger haben noch bis 20.03.2018 Zeit, ihre Bewerbung in der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Nach der DKB und der Sparkasse hat nun auch die HypoVereinsbank mitgeteilt, dass sie sogenannte Verwahrtgelte, also Strafzinsen für größere Guthaben erhebt. Diese betragen 0,4 Prozent ab einem Kontostand von 250.000 Euro. Davon ist nun auch unsere Gemeinde betroffen, da damit jetzt alle Kreditinstitute, bei denen die Gemeinde Konten führt, solche Verwahrtgelte erheben. Die Kämmerei ist bemüht, die anfallenden Verwahrtgelte durch entsprechendes Zahlungs- und Kontenmanagement gering zu halten. Bis zum Jahresende ist dennoch mit Kosten von ca. 6.000 bis 7.000 Euro zu rechnen.

Alle geplanten Baumfällarbeiten konnten rechtzeitig bis zum 01.03.2018 abgeschlossen werden. Insgesamt mussten im Gemeindegebiet 126 Bäume gefällt werden. 43 Bäume wurden aufgrund von Straßenbaumaßnahmen am Kiefern-damm (32) bzw. Amselhain (11) gefällt. Im Kleinen-Spreewald-Park mussten in Folge von Trockenschäden und Altersabgang 31 Bäume gefällt oder abgesetzt werden. Diese Arbeiten wurden in Klettertechnik ausgeführt.

Der Bebauungsplan 19/15 „Wohngebiet Warschauer-/Woltersdorfer Straße“ wurde am 31.01.2018 durch die Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Nach Bekanntmachung im Amtsblatt ist der Bebauungsplan am 21.02.2018 in Kraft getreten.

Für den Bebauungsplan 20/16 „Berliner Straße-Nord“ werden derzeit nach vertiefenden schalltechnischen Untersuchungen zum Verkehr auf der Berliner Straße, zur Nutzung der Sportflächen und zu Schallschutzmaßnahmen der Abwägungsvorschlag sowie der Planentwurf erarbeitet. Beides soll im April in den Ausschüssen beraten und in der Gemeindevertretung beschlossen werden.

Die Photovoltaikanlage auf dem Rathausdach wird voraussichtlich ab kommenden Montag errichtet. Die Arbeiten sollen vor Ostern abgeschlossen sein.

Mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises konnte jetzt eine Verständigung bezüglich der maroden Brückenbauwerke am Hufeisengraben erreicht werden. Die Behörde wird einer Verrohrung der Bauwerke im Rahmen ihrer Erneuerung zustimmen. Im Rahmen der nächsten Haushalts-

beratungen müssen für diese Maßnahmen dann Mittel bereitgestellt werden.

Am 2. März fand die Angebotseröffnung für die Straßenbauarbeiten zum Ausbau des Kiefern-damms statt. Die vorliegenden Angebote liegen sehr deutlich über den veranschlagten Kosten und sind wirtschaftlich nicht vertretbar. Ich muss die Ausschreibung daher aufheben. Gemeinsam mit dem beauftragten Planungsbüro werden zeitnah Vorbereitungen für ein erneutes Vergabeverfahren getroffen.

Durch den Landesbetrieb Straßenwesen wurden für 2018 leider keine Fördermittel für den Ausbau des 1. Bauabschnitts der Brandenburgischen Straße zur Verfügung gestellt. Die Gemeindeverwaltung bemüht sich weiterhin, kurzfristig Straßenbau-Fördermittel zu erhalten. Der für Baubeginn verschiebt sich aber um mindestens ein Jahr. Unabhängig vom Straßenbau wird der WSE noch in diesem Jahr eine neue Trinkwasserleitung im westlichen Gehweg der Brandenburgischen Straße zwischen Raisdorfer Straße und Schöneicher Straße im Bohrspülverfahren verlegen.

Ende April/Anfang Mai sollen im Rahmen einer öffentlichen Präsentation und einer Planungswerkstatt im Rathaus die Entwürfe für die Gestaltung des Marktplatzes im Ortszentrum präsentiert und diskutiert werden. Die Variantenentscheidung durch die Gemeindevertretung ist für die Sitzungsrunde im Juni vorgesehen.

Die Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH wird in diesem Jahr die Gleisanlagen in der Kirschenstraße erneuern. Teil der Maßnahme ist auch der Umbau der Straßenbahn- und Bushaltestelle „Goethepark“ zu einem gemeinsamen barrierefreien Umsteigepunkt. Der genaue Baubeginn ist noch nicht bekannt.

Im Rahmen der Baumaßnahmen der Deutschen Bahn an den Brücken am S-Bahnhof Rahnsdorf wird es voraussichtlich vom 18. bis 23. April erneut zu einer Vollsperrung der Straße am S-Bahnhof Rahnsdorf kommen. Eine Umleitung wird ausgeschildert.

Anfang Februar fanden in der Lehrer-Paul-Bester-Halle wieder die sehr gut besuchten Faschingsveranstaltungen des Schöneicher Faschingsclubs statt. Sehr gut angenommen wurde auch der zum zweiten Mal in diesem Rahmen veranstaltete, kostenlose Seniorenfasching.

Am 04.03.2018 lud die Partnerstadt Schwentinental den Bürgermeister und Vertreter der Gemeinde Schöneiche bei Berlin ein, um das 10-jährige Stadtjubiläum in einem Festakt zu feiern. Mit einer kleinen Schöneicher Delegation nahm ich an der Veranstaltung teil, in deren Rahmen an den Zusammenschluss von Raisdorf und Klausdorf sowie die Verleihung des Stadtrechts vor zehn Jahren erinnert wurde.

Die Schöneicher Heimatfreunde laden am kommenden Wochenende 17./18.03.2018 jeweils von 11 bis 17 Uhr zum Ostermarkt in den Raufutter-speicher ein.

Zum Frühjahrsputz der Gemeinde möchte ich Sie herzlich für Samstag, 24.3. von 10 bis 12 Uhr einladen. Einsatzorte sind der Schlosspark, der Kleine-Spreewald-Park, das Wäldchen Am Rosengarten/Woltersdorfer Straße sowie der Wald an der Hamburger Straße. Der zuletzt genannte Einsatzort wird vom Ortsverband Bündnis 90/Die Grünen betreut.

Der 4. Runde Tisch „Gemeinsam helfen und unterstützen“ findet am 25. April hier im Schöneicher Rathaus statt. Die Koordinatorin – Frau Preuß von der Johanniter Unfallhilfe – stellt diesmal das Thema „Alltagsunterstützende Maßnahmen für Pflegebedürftige und deren Angehörige“ in den Mittelpunkt.

Schöneiche bei Berlin, 14.03.2018

Ralf Steinbrück
Bürgermeister

2.4. Termine der gemeindlichen Gremien

Sitzungstermine 1. Halbjahr 2018

Ausschuss für **Ortsplanung**:
16.04., 11.06.

Ausschuss für **Wirtschaft und Finanzen**:
17.04., 12.06.

Ausschuss für **Bildung und Soziales**:
18.04., 13.06.

Ausschuss für **Umwelt und Verkehr**:
19.04., 14.06.

Ausschuss für **Wohnungswirtschaft**:
23.04., 18.06.

Unterausschuss für **kommunale Wohnungen**:
(nichtöffentliche Sitzung)
19.04., 17.05., 21.06.

Hauptausschuss:
24.04., 19.06.

Gemeindevertretung
02.05., 27.06.

Alle Sitzungen sind öffentlich und finden, soweit nicht anders bekannt gegeben um 18:30 Uhr im Rathaus, Sitzungssaal, Dorfau 1, statt.

ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN !

Bitte beachten Sie die Informationen
in den Bekanntmachungskästen
und auf der Homepage der Gemeinde!

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Herausgeber: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister,
Dorfau 1, 15566 Schöneiche bei Berlin, Tel. 030 – 64 33 04 – 0,
Fax: 030 – 64 33 04 – 155, Satz und Druck: Gemeinde Schöneiche bei
Berlin: Der Bürgermeister

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin und erscheint nach Bedarf. In folgenden Einrichtungen liegt das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin zur Abholung bereit:

- Gemeindehaus „Helga Hahnemann“, Rüdersdorfer Straße 65
- KultOurKate, Dorfau 5
- Kulturgießerei (Kugi), An der Reihe 5
- B 1 Center im Gewerbegebiet Schöneiche - Nord, August-Borsig-Ring 9
- Postfiliale, Brandenburgische Straße 149
- Friseursalon „Haar-Lekin“, Am Rosengarten 48
- Heimathaus, Dorfau 8
- TAMOIL Tankstelle, Kalkberger Straße 189
- Rathaus, Dorfau 1
- Praxis f. Physiotherapie, Geschwister-Scholl-Str. 44
- Bäckerei Petersik, Goethestraße 9
- Bäckerei Petersik, Geschwister-Scholl-Straße 35
- Apotheke Altes Kino, Brandenburgische Straße 76
- Storchen Apotheke, Hohes Feld 1

Auf Wunsch wird das Amtsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postweg zugestellt. Dies gilt nur für Bürgerinnen und Bürger, die nicht in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin wohnen. Zum Erscheinungsdatum finden Sie das Amtsblatt auch auf der Internetseite der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (www.schoeneiche-bei-berlin.de).

Die Mindestauflage beträgt 500 Exemplare.

Notrufe

Polizei
Tel. 110

Polizeiwache Erkner
Tel. 033 62 / 79 00

Feuerwehr
Tel. 112

Kreisleitstelle für Rettungsdienst, Brandschutz
Tel. 0335 / 565 37 37

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst
Tel. 116 117

Störungsstelle Telekom
Tel. 0800 / 330 20 00

Energieversorgung E.ON e.dis AG
Tel. 033 42 / 244 90
Störungshotline
Tel. 0180 / 115 55 33

EWE Störungshotline Erdgasversorgung
Tel. 0800 / 0500 505
EWE Störungshotline Wärmeversorgung
Tel. 01801/ 393 201

Wasserverband Strausberg Erkner
Tel. 033 41 / 343-111

**Das nächste Amtsblatt
für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin
erscheint voraussichtlich am 05.06.2018**

**ENDE DER NICHTAMTLICHEN
BEKANNTMACHUNGEN**

2.5. Einladung zur Kranzniederlegung Gedenktag 8. Mai 1945

Gemeinde Schöneiche bei Berlin



Dorfaue 1
15566 Schöneiche bei Berlin
Telefon (030) 64 33 04 – 0

***Gemeinsam erinnern
Gemeinsam gedenken***

***Gedenktag
Kriegsende 8. Mai 1945
Befreiung vom Faschismus***

Wir bitten um Ihre Teilnahme an der gemeinsamen

***Kranzniederlegung
Dienstag, 8. Mai 2018, 17:30 Uhr***

***Gedenkstätte Platz des 8. Mai 1945
(Geschwister-Scholl-Straße)***

***Ralf Steinbrück
Bürgermeister***

***Dr. Erich Lorenzen
Vorsitzender der Gemeindevertretung***

Schöneiche bei Berlin, April 2018

Der Seniorenbeirat Schöneiche lädt ein
zum **TANZ** in den
FRÜHLING



Am

18.4.2018

in der Kulturgießerei

Schöneiche bei Berlin

An der Reihe 5

15 Uhr

Eintritt frei

Lebenslust - Foto: Erich Keppler / pixelio.de